

Wasserversorgungssatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Werder-Havelland

Aufgrund der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr.16), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung 08. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, Nr. 33) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) in der Sitzung am 06. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1)

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland (im Folgenden: Zweckverband) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Wasserversorgung jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen für:

- a) das Gebiet der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch, der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow sowie der Stadt Werder (Havel),
- b) das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädelsdorf,
- c) das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Bochow, Jeserig und Schenkenberg sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Damsdorf, Göhlsdorf, Nahmitz, Prützke, Rietz und Trechwitz.

(2)

Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Beseitigung bestimmt der Zweckverband.

(3)

Die Durchführung der Wasserversorgung erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses. Die Wasserversorgung richtet sich insoweit nach den Allgemeinen Wasserlieferungsbedingungen (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und Ergänzende Bedingungen) und den Entgeltregelungen in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1)
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz des Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2)
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers. Die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2754) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts treten an die Stelle des Eigentümers, wenn sie das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(3)
Wasserversorgungsanlagen sind alle Anlagen im Einzugsbereich des Zweckverbandes, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit der Gewinnung, Aufbereitung, Förderung oder Speicherung und dem Transport von Wasser dienen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1)
Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen. Hinsichtlich der Wasserversorgung gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2)
Das Anschlussrecht gilt nur für solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Versorgungsleitung angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Versorgungsleitung anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht.

(3)
Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

Das Anschlussrecht besteht in diesen Fällen, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1)

Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind bzw. die Errichtung derartiger Gebäude unmittelbar bevorsteht oder auf dem Grundstück aus anderen Gründen Wasser bereits jetzt oder in Kürze verbraucht wird.

(2)

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.

(3)

Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer widerruflich ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

(1)

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf aus dieser zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Regen- und Brauchwasser darf bis auf Weiteres, unbeschadet wasserrechtlicher Regelungen, für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Die Grundstückseigentümer haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(2)

Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgung, an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(3)

Hinsichtlich der Möglichkeit einer teilweisen Befreiung gilt § 3 Abs. 1 Satz 1 AVB WasserV. Für die Errichtung und Benutzung einer eigenen Trinkwasserversorgungsanlage gilt § 3 Abs. 2 AVB WasserV.

§ 6

Wasserentgelt

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage, die Kostenerstattung für Anschlussleitungen sowie die Erhebung von Baukostenzuschüssen erfolgt nach Maßgabe der AVB WasserV i.V.m. den Ergänzenden Bedingungen und den Entgeltregelungen des Zweckverbandes in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 sein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die Wasserversorgungsanlage anschließen lässt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 AVB WasserV eine private Wasserversorgungsanlage betreibt, ohne vorher vom Zweckverband eine teilweise Befreiung erhalten zu haben.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen und kann den in Satz 1 festgelegten Rahmen überschreiten, wenn dieser hierzu nicht ausreicht.

(3)

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 8
Zwangsmittel

Für die Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Bescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland vom 04. Dezember 2008 mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Werder (Havel), den 06. Dezember 2012

gez. Werner Große
Verbandsvorsteher